

464/33

Der Flugzeugsuche zweiter Akt

Vom Erdkampfflugzeug zum Raumschutzjäger

Am Montag hat der Bundesrat den Bericht des Generalstabschefs über die Luftkriegführung der achtziger Jahre gutgeheissen und der darin enthaltenen Schlussfolgerungen zugestimmt, wonach im Rahmen des nächsten Investitionsprogramms (für die Jahre 1975 bis 1979) bei den Flieger- und Fliegerabwehrtruppen in erster Priorität die Lücke beim Raumschutz zu schließen sei. Die Abklärungen werden sich, so liess man verlauten, sowohl auf Flugzeuge als auch auf Fliegerabwehrsysteme erstrecken, freilich nicht im Sinne einer Alternative, wohl aber eines optimalen Zusammenwirkens. Vorstudien sind, wie verschiedentlich bekanntgegeben wurde, seit geraumer Zeit im Gang. Doch hat erst der Beschluß der Landesregierung die Hauptweiche gestellt.

Der Bundesrat hat die Weiche richtig gestellt. Sein Vorentscheid ist die logische Konsequenz der in den vergangenen dreizehn Monaten gefaßten Beschlüsse und eine klare Antwort auf die Bedürfnisse, die sich im Blick auf die achtziger Jahre abzeichnen. Er ist im übrigen alles andere als sensationell. Der Kommandant der Flieger- und Fliegerabwehrtruppen war schon in den vergangenen Jahren nicht müde geworden, zu betonen, daß das «übermächste Flugzeug» ein Raumschutzjäger sein müsse, und im Juni dieses Jahres hatte Generalstabschef Vischer vor der Delegiertenversammlung der Schweizerischen Offiziersgesellschaft in Basel über die Priorität kaum mehr Zweifel offen gelassen. Mit rund 150 Huntern und einer rasch abnehmenden Zahl Venoms ist die Erdkampfkompente gegenüber den drei Dutzend Mirage III-S für Abfangjagd und Raumschutz derart im Übergewicht, daß sich bei der bevorstehenden Beschaffung ein besserer Ausgleich aufträgt, ein Ausgleich, der auch von den Bedürfnissen der Erdtruppen her geboten erscheint. Dazu kommt, daß unsere Mirage in den achtziger Jahren das 20. Einsatzjahr erreichen werden, was bedeutet, daß sie dannzumal nicht mehr als erste Garnitur gebraucht werden können.

Was heißt Raumschutz? Das Wort ist, zumal im Blick auf die Flugwege, mißverständlich und bedarf der Erläuterung; der französische Ausdruck «couverture aérienne» ist anschaulicher und leichter faßlich. Das Reglement Truppenführung (TF 69) bietet im Anhang folgende Definition: «Schutz der Erdtruppen durch Flugzeuge und Fliegerabwehr vor feindlicher Flugereinwirkung in einem bestimmten Raum während einer bestimmten Zeit.» Um ein mögliches Mißverständnis vorweg aus der Welt zu schaffen: es handelt sich nicht darum, allgemein die Luftüberlegenheit zu erkämpfen. Raumschutz hat nur zum Zweck, feindliche Jagdbomber während der Zeitspanne X vom Operationsgebiet Y fernzuhalten und sie, wenn sie gleichwohl einzudringen vermochten, zu bekämpfen und daraus zu vertreiben. Primäre Ziele für die Raumschutzkräfte in der Luft und am Boden sind also Jagdbomber, das heißt gegenwärtige Erdkampfflugzeuge. Da aber anzunehmen ist, daß diese Jagdbomber mindestens zeitweise durch Jagdflieger begleitet und geschützt werden, müssen Raumschutzflugzeuge auch in der Lage sein, feindliche Jäger zu bekämpfen, die ihnen die Erfüllung ihres Primärauftrages verwehren wollen.

Sucht man nach einer Analogie bei terrestrischen Operationen, dann findet man sie am ehesten beim im Ersten Weltkrieg perfekt ausgebildeten Niederhaltefeuer von Artillerie, Minenwerfern und Maschinengewehren: Dieses konzentrierte Feuer zwingt einen — ungepanzerten, aber eingeregneten — Gegner, sein Feuer einzustellen und volle Deckung zu nehmen, so daß die eigenen Verbände sich mehr oder weniger frei bewegen können, sei es, um einen Angriff vorzutragen, sei es, um sich mit dem Gros ungehindert abzusetzen. Auch Niederhaltefeuer kann nur in einem beschränkten Gebiet und während begrenzter Zeit aufrechterhalten werden.

Nach unserem Abwehrkonzept haben die Raumschutzkräfte vor allem dafür zu sorgen, daß unsere mechanisierten Reserven, insbesondere die Panzerregimenter, in Krisensituationen rechtzeitig und mit voller Kampfkraft für Gegenstöße und zu Gegenschlägen eingesetzt werden können. Das setzt voraus, daß sie die erhebliche Distanz zwischen Bereitstellungsraum und Einsatzraum notfalls auch bei Tage überwinden können, ohne schon beim Anmarsch durch feindliche Fliegerangriffe zerschlagen oder so stark dezimiert zu werden, daß sie den Angriffsschwallen verlieren. Die Dauer von Raumschutzoperationen wird nach Stunden und nicht nach Tagen bemessen, eine vorübergehende Schwergewichtsbildung also, die auch eine gut geführte kleinstaatliche Flugzeuge bewerkstelligen kann, sofern sie über zeitgemäßes Material verfügt.

Raumschutz ist, wie erwähnt, eine gemeinsame Aufgabe für Flieger- und Fliegerabwehr-

truppen. Da unseren mechanisierten Verbänden ein eigener, mitfahrender Flabschutz fehlt — ihre leichte Flab verfügt nicht einmal über ungepanzerte Selbstfahrlafetten —, sind dem Einsatz terrestrischer Flabmittel verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt. Dazu kommt, daß bei rasch wechselnder Lage eine Verschiebung binnen nützlicher Frist nicht immer möglich wäre. Das ist einer der Hauptgründe, die für die Beschaffung eines Raumschutzjägers sprechen. Flugzeuge sind die flexibelste Schwergewichtswaffe in der Hand des Oberbefehlshabers; sie lassen sich rascher konzentrieren, in neue Räume beordern und verdienen als jede andere Waffengattung. Der Wirkungsradius ihres Einsatzes läßt sich überdies noch erheblich steigern, wenn es gelingt, eine reibungslose Arbeitsteilung mit der Flab zu bewerkstelligen. Das bedeutet freilich, daß Flugzeuge moderne Tieffliegerabwehrsysteme nicht ersetzen können.

Raumschutz, so verstanden, bedeutet Schutz schweizerischer Soldaten vor feindlichen Jagdbomberangriffen mit Bomben, Napalmbomben, Raketen und Kanonen, bedeutet nicht zuletzt auch Schutz unserer Panzerbesatzungen und ihrer kampfscheidenden Materials, mit dem sie der in Bedrängnis geratenen Infanterie zu Hilfe eilen sollen. Der Pilot des Raumschutzflugzeugs ist der heiß herbeigesehnte Kampfführer des Füsiliers im Schützenloch, des Artilleristen bei seinem schwer zu tamenden Geschütz, des Lastwagenfahrers, der Munition nachführen soll. Der Raumschutzjäger übernimmt eine durch und durch defensive Funktion; seine Aufträge sind genau begrenzt. Er verteidigt den ihm zugewiesenen Abschnitt des Luftraumes genauso wie die Infanteristen ihren Stützpunkt. Und wenn die Not am größten ist, macht er sogar den Einsatz unserer älteren Erdkampfflugzeuge zur Direktunterstützung möglich. Ueberdies hat er den Vorzug, daß er

auch zum Schutz der Mobilmalmung und zum Neutralitätsschutz verwendet werden kann.

Luftverteidigung heißt heute nicht mehr, da und dort eine Flabkanone placieren und dann und wann ein Flugzeug in die Luft beordern. Luftverteidigung muß heute als System konzipiert werden, nicht als lückenloses System, das würde die Kräfte eines Kleinstaatès überfordern, aber doch als System, das auf die wichtigsten Gefahren eine handfeste Antwort bereithält. Wo, wie im Raumschutz, eine Lücke klafft, wird ein allfälliger Gegner mit besonderem Nachdruck seinen Vorteil wahrzunehmen suchen. Mit offenen Augen sollten wir uns nicht in eine derartige Situation hineinmanövrieren.

Die neue Runde für die Erneuerung unseres Flugmaterials beginnt unter einigen ermutigenden Vorzeichen. Der Bundesrat bekundet den Willen, aus den Mirage- und Corsair-Affären Lehren zu ziehen. Er ist offenbar auch bereit, im Rahmen des neuen Investitionsprogramms die nötigen Mittel bereitzustellen; genaue Zahlen wird man später erfahren. Eine bessere Ausgangslage ist ferner dem Umstand zuzuschreiben, daß ein Link hergestellt wird zwischen den Beschaffungen für die Flieger- und die Fliegerabwehrtruppen, was im Hinblick auf Raumschutzaufgaben überzeugend begründet werden kann. Günstig könnte sich auch auswirken, daß einige Flugzeugmodelle, die sich als Raumschutzjäger eignen, mehr oder weniger beschaffungsreif zu sein scheinen und relativ kurzfristig zu haben wären, wobei sich allerdings aus neue ein «europäisch-amerikanisches Konkurrenzverhältnis» einstellen könnte, mit dem man in der letzten Runde nicht eitel Freude erlebt hat. Sehr zu hoffen wäre, daß in den kommenden Verhandlungen und Diskussionen nicht allzu viele alte Platten aufgelegt und längst zerredete Kontroversen aufgewärmt würden, handelt es sich doch darum, für die achtziger und neunziger Jahre vorzusorgen und nicht alte Rechnungen zu begleichen.

E. A. K.

Der Aktionär als Förderer des Gemeinwohls?

Von Privatdozent Dr. Peter Forstmoser (Zürich)

In einigen großen amerikanischen Aktiengesellschaften bestehen seit längerem Tendenzen, die Mitwirkungsrechte der Aktionäre nicht nur für die traditionellen Ziele einzusetzen, sondern auch als ein Werkzeug, um die Unternehmung zu einem volkswirtschaftlich und sozial verantwortungsvolleren Verhalten zu veranlassen. Im folgenden Artikel, der auf der von Verfassers an der Universität Zürich gehaltenen Antrittsrede basiert, wird untersucht, ob analoge Möglichkeiten auch bei uns diskutiert zu werden verdienen.

In einigen großen amerikanischen Aktiengesellschaften haben in den letzten Jahren die Mitwirkungsrechte der Aktionäre eine neue Aktualität erlangt: Verschiedene Organisationen und Einzelpersonen haben versucht, ihre Rechte als Gesellschafter nicht für die traditionellen Ziele — Erlangung der Kontrolle, Beeinflussung der Gewinnerzielung und der Gewinnverwendung — einzusetzen, sondern als ein Werkzeug, um die Unternehmung zu einem volkswirtschaftlich und sozial verantwortungsvolleren Verhalten zu veranlassen. Fragen wie Umweltschutz, bessere Berücksichtigung der Konsumenteninteressen und Abbau der Rassendiskriminierung sind zu Traktanden von Generalversammlungen geworden, die weniger den finanziellen Erfolg der Gesellschaft beachten als ihre spezifische Tätigkeit.

Repräsentativ für diese Vorstöße ist etwa die Aktivität der sogenannten «Project on Corporate Responsibility». Diese Bewegung wurde vor knapp drei Jahren von einer Gruppe junger Juristen gegründet und bezweckt nach ihren eigenen Worten, «neue Wege zu erforschen, um amerikanische Aktiengesellschaften zu einem verantwortungsvolleren Verhalten in bezug auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit zu bewegen». Die erste Handlung dieser Gruppe war die auf die Generalversammlung von 1970 hin lancierte «Campaign to make General Motors responsible». Die Organisation erwarb sich zwölf Aktien von General Motors und reichte dann in ihrer Eigenschaft als Aktionärin neun Traktanden zur Behandlung und Abstimmung ein. Unter anderem wurden Statuten- und Reglementsänderungen vorgeschlagen, wonach die Gesellschaft ihre Zwecke nicht in einer dem öffentlichen Interesse abträglichen Art verfolgen dürfe, wonach der Verwaltungsrat durch Vertreter der Öffentlichkeit zu erweitern sei und wonach schließlich ein Aktionärskomitee für Fragen von öffentlichem Interesse zu schaffen sei. Sodann sollten den Aktionären verschiedene Resolutionen vorgelegt werden. Die Gesellschaftspolitik gegenüber dem Privatverkehr auszurichten; bis 1974 seien alle von der Gesellschaft hergestellten Fahrzeuge so zu konstruieren, daß Insassen einen Zwischenstoß bei einer Geschwindigkeit von sechzig Meilen ohne Schaden überstehen könnten; der Kampf gegen die Luftverschmutzung müsse stark intensiviert werden und die Gesellschaft solle für ihre Automobile eine Garantie für fünf Jahre oder 50 000 Meilen gewähren.

Es versteht sich von selbst, daß sich die Verwaltung von General Motors diesen Anträgen widersetzt. Nach einem vermittelnden Verfahren vor der SEC, einer Verwaltungsinstanz mit bedeutenden Kompetenzen im Aktienwesen, einigten sich Geschäftsleitung und Aktionärsgruppe schließlich darauf, daß nur die Vorschläge zur

Schaffung eines Aktionärskomitees und zur Erweiterung der Zahl der Verwaltungsräte vor die Versammlung zu bringen seien. Beide Vorschläge wurden mit überwältigendem Mehr abgelehnt, blieben aber doch nicht ohne praktische Auswirkung: Nach der Generalversammlung unternahm nämlich die Unternehmung verschiedene Schritte in der von der Bewegung angestrebten Richtung. Unter anderem bildete sie ein Komitee für Fragen von öffentlichem Interesse und erweiterte — wie von den Initianten gefordert — die Zahl der Verwaltungsräte. Auch im folgenden Jahr stellte die Bewegung erneut Anträge, und 1972 erweiterte sie ihre Bestrebungen auf weitere Firmen der Automobilbranche und auf mehrere pharmazeutische Unternehmen. Der meßbare Erfolg war in allen Fällen minim, der Einfluß auf die Auseinandersetzungen vor und in der Generalversammlung aber sehr bedeutsam.

Antragsrechte des Aktionärs nach amerikanischem Recht

Die soeben skizzierten Aktivitäten stützen sich auf die traditionellen Rechte des Aktionärs auf Antragstellung und Meinungsäußerung. Welches sind diese Rechte in den Vereinigten Staaten? Auf Grund der sogenannten Proxy Rules — bundesrechtlichen Vorschriften für die großen börsennotierten Gesellschaften — kann jeder Aktionär, der im Besitz auch nur einer Aktie ist, von der Verwaltung verlangen, daß ein von ihm gestellter Antrag von der Gesellschaft kostenlos an sämtliche Aktionäre verschickt wird. Nimmt die Verwaltung gegen den Vorschlag Stellung, dann ist der antragstellende Aktionär überdies berechtigt, seinen Standpunkt in einer nach eigenem Gutdünken formulierten Begründung von bis zu 200 Wörtern darzulegen. Auch diese Begründung muß allen Aktionären kostenlos zugestellt werden.

Es ist vor allem diese Möglichkeit, ohne finanziellen Aufwand an einen Kreis von allenfalls Hunderttausenden von Aktionären zu gelangen, die zu den geschilderten Vorstößen Anreiz bot. Das Recht auf Antragstellung wird in gewissen Schranken gehalten, von denen in unserem Zusammenhang vor allem die folgenden drei ins Gewicht fallen:

Einmal kann die Verwaltung einen zu weit gefaßten Vorschlag, einen Vorschlag allgemein politischen Inhalts, der keine Beziehung zur konkreten Geschäftstätigkeit hat, ablehnen.

Weiter muß sie auch allzu eng gefaßte Vorschläge nicht verbreiten, das heißt solche, die sich lediglich auf Angelegenheiten des gewöhnlichen Geschäftsganges beziehen.

Endlich kann die Verwaltung faktisch auch Anträge unberücksichtigt lassen, die gegen das Prinzip der Gewinnstrebigkeit verstoßen.

Für die Tragweite der Mitwirkungsrechte der Aktionäre und ganz besonders für ihre Verwend-

Konsumentenschutz als Konsumgut

Kürzlich ist in Zürich eine weitere Konsumentenschutzorganisation gegründet worden. Das halbe Dutzend, das auf eidgenössischer Ebene schon Bestand, genügt offenbar nicht. Eine weitere Organisation wird also Tests veranstalten, Communiqués verbreiten oder eine Beratungsstelle einrichten, zumindest aber empfehlen, protestieren und einen Sitz in einer einschlägigen Expertenkommission anstreben. Nur die Konsumenten wird sie so wenig vertreten wie die andere.

Ausnahmslos alle Konsumentenschutzorganisationen werden nämlich nicht von der namenlosen, nach wie vor unorganisierten Masse der Konsumenten getragen; vielmehr stehen gerade hinter den rührigsten Schutzverbänden Produzenten oder Verteiler, bestenfalls Schulen, hinter den stilleren kaum mehr als ihr gelegentlich politisch motivierter Vorstand. Dies braucht ihren Wert nicht unbedingt zu mindern: solange ihre Verlautbarungen die Konsumenten anregen, eigene Vergleiche anzustellen, sind sie in jedem Falle zu begrüßen. Die regelmäßigen vergleichenden Erhebungen des Schweizerischen Instituts für Hauswirtschaft beispielsweise sind besonders wertvoll, gerade weil sie kaum werten.

Viele der mit lauten propagandistischem Aufwand verbreiteten Tests selbsternannter Konsumentenschützer, die von Zahnbrüsten bis zu Dreschmaschinen alles «prüfen», werfen jedoch höchstens ein willkürliches Schlaglicht auf ein reichhaltiges Angebot, zumal sie alle auf Grund einer Gewichtung werten, die nicht diejenige der angesprochenen Konsumenten sein muß. Solche Tests misgen, klug ausgewählt, gelegentlich als Schocktherapie dienen; zur «Markttransparenz» tragen sie langfristig nichts bei; insbesondere dann nicht, wenn die untersuchende Schutzorganisation selbst nicht durchsichtiger ist als der untersuchte Markt.

Vor allem aber hilft das Nebeneinander verschiedener Konsumentenschutzorganisationen dem Konsumenten nicht weiter. Wenn sich noch jeder Konsumentenschützer auf ein abgestecktes Gebiet beschränken wollte; aber nein, die meisten sehen sich als Kern einer künftigen Massenbewegung. Der Wettbewerb zwischen mehreren Stellen, welche gerade den Wettbewerb übersichtlicher gestalten möchten, fördert zwar «enthüllende» harte Urteile. Doch ganz abgesehen davon, daß eindeutige Empfehlungen den Wettbewerb oft eher verzerrten als erhellen, werden sie selbst zum aufregenden Konsumgut; noch findet es zwar fast kritische Beachtung, im Grunde ist es aber bereits selbst testwürdig geworden.

Kl.

barkeit im Dienste der hier zur Diskussion stehenden Aktivitäten sind diese Begrenzungen von ausschlaggebender Bedeutung und daher etwas näher zu erläutern.

Zu weit gefaßte Anträge

Durch diese Schranke sollen Vorschläge zu Problemen ausgeschlossen werden, die nicht im Handlung- und Einflußbereich der Gesellschaft liegen. So hatte etwa in den vierziger Jahren ein Aktionär den Antrag gestellt, es sei die steuerliche Behandlung der Dividenden durch den Bund neu zu regeln. Ein anderer Antrag ging dahin, «es sei das Kartellrecht und seine Durchsetzung zu revidieren», ein dritter verlangte gar die Aufnahme Rotchinas in die Vereinigten Nationen. Die zuständige Bundesbehörde erlaubte in allen Fällen den betroffenen Gesellschaften, die Verbreitung der Anträge abzulehnen. Das Antragsrecht sei nicht dazu da, «um von anderen Aktionären Zustimmung mit Bezug auf Fragen zu erzielen, welche allgemein politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Natur sind».

Der Entscheid in Fragen des normalen Geschäftsganges liegt in der Zuständigkeit der Verwaltung oder Geschäftsleitung. Im Sinne einer Gewaltenteilung soll der Aktionär in diesem Bereich der Verwaltung freie Hand lassen müssen. Die einschlägige Verordnung schließt daher auch Aktionärsanträge aus, die in diese Kompetenz eingreifen.

Prinzip der Gewinnstrebigkeit als zusätzliche Schranke?

Nach der traditionellen amerikanischen Ansicht soll eine Aktiengesellschaft primär für ihre Gesellschafter Geld verdienen. Diese Zielsetzung scheint sozial und ethisch motivierten Aktionärsanträgen keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenzustellen. Da Gewinnstrebigkeit nicht unbedingt kurzfristige Gewinnmaximierung bedeutet, ist diese Richtlinie sehr unbestimmt. Besonders in großen Gesellschaften wird ein sozial verantwortungsvolles Verhalten langfristig durchaus auch ökonomisch von Nutzen sein, und sei es nur deshalb, weil damit Goodwill geschaffen und gesetzliche Eingriffe verhindert werden. Auf diese Weise ist der größeren Zusammenhang gestellt, ist der Grundsatz der Gewinnstrebigkeit kein Hemmnis für ein am Gemeinwohl orientiertes Verhalten von Gesellschaften und für entsprechende Aktionärsanträge, sofern die zur Diskussion gestellten Aktivitäten innerhalb vernünftiger Schranken bleiben und mit der Geschäftstätigkeit in Zusammenhang gebracht werden können.

Bewertung nach schweizerischem Recht

Materiell ergibt sich für die Schweiz eine der amerikanischen sehr ähnliche Rechtslage: Das Recht des Aktionärs, Anträge zu stellen, ist praktisch nur so weit beschränkt, als entweder zu weitgehend, mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft nicht im Zusammenhang stehende oder aber zu eng, die Kompetenz der Verwaltung zur selbständigen Geschäftsführung verletzende Vor-

schläge gemacht werden. Als dritte Schrank: ist auch für die Schweiz das Prinzip der Gewinnstrategie zu erwägen. Im übrigen sind Aktionärsanträge zuzulassen unabhängig davon, aus welchem Motiv heraus der Aktionär tätig geworden ist.

Im formellen Bereich bestehen dagegen zwischen amerikanischem und schweizerischem Aktienrecht sehr erhebliche Unterschiede, Unterschiede, welche die demokratischen Rechte der Aktionäre für die eingangs erwähnten Bemühungen praktisch unbenutzbar machen:

Zunächst stehen in der Schweiz dem antragstellenden Aktionär - von der Nennung auf der Traktandenliste abgesehen - keine Rechte auf Weiterleitung seines Vorschlags an die anderen Aktionäre zu. Die antragstellende Aktionärsgruppe muß daher auf eigene Kosten und mit eigener Organisation für eine ausreichende Information sorgen. An dieser finanziellen und organisatorischen Klippe müßten bereits die meisten Aktionärsvorschlüsse scheitern.

Die herrschende schweizerische Lehre vertritt sodann die Ansicht, daß ein Antrag nur dann vorgebracht werden kann, wenn hinter ihm ein Zehntel des Grundkapitals steht. Damit müßten die Antragsteller über mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals verfügen - eine Schranke, die in großen Gesellschaften prohibitiv wirkt. Selbst wenn man aber - was ich persönlich für richtig halte - auch nach schweizerischem Recht jedem Aktionär ein Antragsrecht zuerkennen will, dann stellt die Regelung des Stellvertretungsrechts eine weitere Klippe für Aktionärsanträge dar: Nach amerikanischem Recht muß bei den großen Aktiengesellschaften der Traktandenliste jeweils ein Vollmachtsformular beigelegt werden. Damit kann der Aktionär nach Belieben in jeder konkreten Frage die Verwaltung oder eine bestimmte Aktionärsgruppe mit der Vertretung beauftragen. Der Aktionär ist dadurch zur Auseinandersetzung und Stellungnahme aufgefordert. Eine ähnliche Lösung fehlt im schweizerischen Recht. Hier wird vielmehr die Großzahl der Stimmen ohne Instruktion als Depotsstimmrecht durch die Banken ausgeübt und regelmäßig zugunsten der Verwaltung abgegeben. Dadurch fehlt die Auseinandersetzung mit dem Vorschlag, die Breitenwirkung, die in Amerika einen Antrag trotz voraussehbarer Niederlage sinnvoll erscheinend läßt. Diese wenigen Hinweise genügen, um aufzuzeigen, weshalb in der Schweiz keine Parallelen zu den eingangs geschilderten Bestrebungen amerikanischer Aktionäre zu finden sind.

Wünschbarkeit von Aktionärsvorstößen?

Ist die schweizerische Zurückhaltung gegenüber Aktionärsanträgen angebracht, oder sollte sich eine künftige Revision des Aktienrechts die amerikanische Lösung zum Vorbild nehmen? Sicher kann es nicht darum gehen, die Generalversammlung als Forum für irgendwelche allgemeinpolitische Fragen zur Verfügung zu stellen. Einer entsprechenden Umfunktionierung ist vorzuziehen, und es sind zu allgemein gehaltene, zur konkreten Geschäftstätigkeit in keiner Beziehung stehende Anträge auch de lege ferenda abzulehnen. Gleichzeitig muß auch verhindert werden, daß der Ermessensspielraum der Verwaltung im Bereich des normalen Geschäftsganges eingeengt wird. Auch zu enge, allzu technische Aktionärsanträge sind damit nicht wünschenswert.

Im verbleibenden Bereich hätte aber wohl ein stärkerer Ausbau der demokratischen Rechte des Aktionärs auch im Hinblick auf die hier zur Diskussion gestellten Bestrebungen seine Berechtigung: Einmal muß betont werden, daß Aktionäre, welche nicht die Rentabilität einer Gesellschaft, sondern ihre spezifische Tätigkeit kritisieren wollen, kaum eine andere Möglichkeit besitzen, ihrem Mißfallen Ausdruck zu geben. Die sogenannte «Wall Street Rules», das heißt der Grundsatz, die Aktien zu verkaufen, wenn man mit der Geschäftspolitik der Gesellschaft nicht einverstanden ist, hilft diesen Aktionären nicht, da es ihnen ja nicht darum geht, eine rentablere Kapitalanlage zu finden, sondern vielmehr darum, die Gesellschaft zu einem sozial verantwortungsvollen Handeln zu bringen.

Sodann muß man in Rechnung stellen, daß gewisse Aktionärsgruppen - namentlich Kleinaktionäre und die an der Gesellschaft mitteilenden Arbeitnehmer - von der Tätigkeit und Geschäftspolitik einer Gesellschaft weit mehr als Konsumenten oder Angestellte denn als Kapitalanleger betroffen werden. Diese Gruppen sollten die Möglichkeit haben, nicht nur als lediglich am Reingewinn orientierte Anleger zu handeln, sondern als Personen, die an der konkreten Tätigkeit der Gesellschaft interessiert sind. Dieses Argument verdient Beachtung besonders im Hinblick auf die Vorschläge, einer institutionellen Mitbestimmung der Arbeitnehmer nach ausländischem Vorbild die Mitbestimmung durch Aktienbesitz gegenüberzustellen.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß Vorstöße von am Gemeinwohl orientierten Aktionären außer einigen organisatorischen Umtrieben und für die Gesellschaft recht geringen zusätzlichen Kosten kaum Nachteile mit sich bringen. Durch den Ausschluß von zu allgemein gehaltenen und von allzu spezifischen Anträgen sind Mißbräuche stark erschwert. Sollten trotzdem extreme Vorschläge gemacht werden, dann würden sie von der Verwaltung und von den übrigen Aktionären gleichermaßen bekämpft. Andererseits könnten solche Anträge zu fruchtbaren Auseinandersetzungen führen.

Aus diesen Gründen sollte wohl auch bei uns die Möglichkeit einer Verstärkung der demokratischen Rechte der Aktionäre diskutiert werden. Dabei könnten - bei allen Unterschieden im Faktischen - die amerikanischen Erfahrungen und Lösungsversuche nützlich und anregend sein.

Delegiertenversammlung des SVEA in Bern

Fr. Bern, 5. Oktober

Am Freitag nachmittag hat Zentralpräsident Max Graf in Bern vor 153 Delegierten die 41. Delegiertenversammlung des Schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeitnehmer (SVEA) eröffnet. Neben verschiedenen unbestrittenen Wahlen in den engeren Zentralvorstand lag das Hauptgewicht der Tagung auf der Stellungnahme zu verschiedenen sozial- und gewerkschaftspolitischen Gegenwartsfragen. Botschafter Dr. A. Gröbel, Direktor des Biga, sprach über «aktuelle Aspekte des Fremdarbeiterproblems», während Zentralpräsident Max Graf (Sirnach) zu sozialpolitischen Tagesfragen Stellung nahm, und Zentralsekretär H. Isler (Bern) skizzierte gewerkschaftliche Aufgaben der Zukunft. Wir werden auf die Delegiertenversammlung des SVEA in einem ausführlicheren Bericht zurückkommen.

Nein

zur Preis- und Lohnüberwachung

Vorstand des Gewerkschaftsbundes zu Konjunkturbeschlüssen

Bern, 5. Okt. (sda) Das Bundeskomitee des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes empfiehlt dem außerordentlichen Kongreß des SGB vom 27. Oktober, den drei Bundesbeschlüssen über Maßnahmen auf dem Gebiete des Kreditwesens, zur Stabilisierung des Baumarktes sowie zur Einschränkung der steuerwirksamen Abschreibungen bei den Einkommenssteuern zuzustimmen, hingegen den Bundesbeschlüssen zur Überwachung der Preise, Löhne und Gewinne abzulehnen. Die Begründung erfolgt am Kongreß, wo die Anträge der Bundeskomitees diskutiert werden und der endgültige Entscheid im Hinblick auf die Volksabstimmung vom 2. Dezember fällt.

An seiner Sitzung nahm das Bundeskomitee auch Stellung zu den Vorschlägen der eidgenössischen Expertenkommission im Zusammenhang mit dem Volksbegehren für die Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs. Aus menschlichen, sozialen und juristischen Gründen befürwortet es die Fristenlösung bei freier Arztwahl.

Ferner hat der SGB-Vorstand eine Eingabe an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement betreffend die Schaffung einer neuen Verkehrs-zulassungsverordnung verabschiedet. Im Bewußtsein, daß der Verkehrssicherheit größte Aufmerksamkeit zu schenken ist, stimmt er mit einigen kleinen Abänderungsvorschlägen dem Entwurf zu.

Teure Getreideimporte

Diskussion um den Brotpreis

Bern, 5. Okt. (sda) Die öffentliche Erklärung von Preisüberwacher Schürmann, er werde alles tun, um eine Verteuerung des Brotes zu verhindern, hat die «Bäcker- und Konditor-Zeitung» zu folgendem Kommentar veranlaßt: «Wenn Herr Schürmann recht behält, wenn kein Brotpreisaufschlag eintritt, dann bedeutet das nichts anderes, als daß der Bund die dreifache Teuerung zu seinen Lasten übernehmen muß.» Als Teuerungsfaktoren nennen die Bäcker den Mehl-

preis, die höheren Produktionskosten in der Backstube und die steigenden Löhne und sozialen Lasten. Schützenhilfe leistet den Berufsleuten die Schweizer Handelsbörse, die eine Mehl- und Brotpreiserhöhung «von namhaftem Ausmaß» voraussagt. Zeitpunkt und Umfang des Aufschlags seien allerdings noch nicht bestimmt; sie würden zurzeit zwischen den zuständigen Stellen des Bundes und den Vertretern der Branchenorganisationen ausgehandelt. Das Blatt weist ferner darauf hin, daß die Gestaltung der Mehl- und Brotpreise schon seit Bestehen der Getreidegesetzgebung vom Bund überwacht wird.

Aber auch die Mitwirkung von Bundesorganen an der Preissetzung könne die Tatsache nicht aus der Welt schaffen, daß die entscheidenden Ursachen der Brotverteuerung durch die Entwicklung im Ausland bedingt seien. Die seit Menschengedenken stärkste Erhöhung der Weltmarktpreise für Brotgetreide habe sich auch auf die Schweiz ausgewirkt, zumal der Bedarf an ausländischem Brotgetreide wegen einer bescheidenen Inlanderte für 1973 höher liege als erwartet. Seit dem 1. April würden in den schweizerischen Handlungsmöhlen 70 Prozent Inland- und 30 Prozent Auslandgetreide vermahlen. Für die Importe, deren Anteil sich in absehbarer Zeit auf 40 Prozent erhöhen werde, müßten die Mühlen heute zwischen 60 und 70 Prozent höhere Preise auslegen als noch im Frühjahr. Bezogen auf die Gesamtvermahlungen, würden die tatsächlichen Aufschläge eine Verteuerung des Mahlgutes um nahezu 20 Prozent ergeben, doch liege der Müllerschatz daran, diesen Durchschnitt mit der Verrechnung von billiger erstandenen Vorräten zu drücken.

Zuger Regierung

für Stimmrecht ab 19 Jahren

Zug, 5. Okt. (sda) Die Zuger Regierung empfiehlt dem Bund, bei der Revision von Art. 74 Abs. 2 der Bundesverfassung das Stimm- und Wahlrechtsalter einheitlich auf 19 Jahre herabzusetzen. Diese Regelung, die derjenigen im Kanton Zug entspricht, habe gegenüber dem Vorschlag auf 18 Jahre den Vorteil, daß die Wählbarkeit in der Regel mit dem Abschluß der Mittelschulbildung oder der Lehrzeit zusammenfalle. Es dürfe angenommen werden, daß sich in diesem Zeitpunkt der Großteil der Jugendlichen für Probleme des öffentlichen Lebens zu interessieren beginne, dafür die nötigen Voraussetzungen mitbringe und über die erforderliche Zeit verfüge.

Beschwerde

gegen «Wahlmanöver» in Frick

Frick, 3. Okt. (sda) Gegen das «Wahlmanöver» anlässlich der Gemeinderatswahlen in Frick (Aargau) vom 23. September hat die freisinnig-demokratische Partei partei beim aargauischen Departement des Innern Beschwerde eingereicht, so daß der auf den 7. Oktober angesetzt zweite Wahlgang verschoben werden mußte. Die Aufstellung von zwei weiteren Kandidaten mit den gleichen Namen wie die ursprünglich nominierten, die zu einer großen Verwirrung führte, wird in der Beschwerde als «widerliche Machenschaft» bezeichnet; der Bürger sehe sich dadurch «in der Ausübung der demokratischen Rechte betrogen».

Im ersten Gemeinderatswahltag in Frick kandidierten der bisherige freisinnige Vizeammann Hans Huber und ein neuer CVP-Kandidat namens Max Müller. Am Freitag, unmittelbar vor der Öffnung der Urnen, wurden je ein weiterer Hans Huber und Max Müller portiert. Dies hatte zur Folge, daß alle

Das Bundesgericht zum Fall Irving

Gutheißung einer Beschwerde

Lausanne, 5. Okt. (sda) Wie erst jetzt bekannt wird, hat der Kassationshof des schweizerischen Bundesgerichts schon am 14. September dieses Jahres eine staatsrechtliche Beschwerde von Edith Irving gutgeheißen.

Der Verteidiger Irvings hatte gegen das Obergerichtsurteil vom 8. März, das Edith Irving wegen fortgesetzten Betrugs im Betrage von 2,5 Millionen Franken und Nebendelikten für 24 Monate ins Gefängnis brachte, Nichtigkeitsbeschwerde beim Zürcher Kassationsgericht eingereicht. Dieses lohnte die Beschwerde ab, wonach der Fall ans Bundesgericht weitergezogen wurde. Die Beschwerde ans Bundesgericht richtete sich vor allem gegen die Beurteilung des Grundsatzes «in dubio pro reo» im Zusammenhang mit dem amerikanischen Auslieferungsverfahren. Der Fall wurde aus dem Kassationsgericht des Kantons Zürich zurückgewiesen.

auf diese beiden Namen abgegebenen Stimmen unglücklich waren, sofern keine nähere Bezeichnung der Person beigefügt war. So ergaben sich 365 unglückliche Stimmen für Hans Huber und 201 für Max Müller. Beide Kandidaten erreichten deshalb das absolute Mehr nicht.

Das Verkehrshaus erhält Mondgestein

Bern, 4. Okt. (sda) Bundespräsident Roger Bonvin hat am Donnerstag den Botschafter der Vereinigten Staaten, Shelby Cullom Davis, empfangen, der ihm im Namen von Präsident Richard Nixon ein Stück Mondgestein überreichte, das die Astronauten von Apollo 17 zurückgebracht hatten. In seinen Dankworten hob der Bundespräsident die Leistungen der amerikanischen Raumfahrt hervor und unterstrich die Bedeutung der Raumforschung für Wissenschaft, Technik und Wirtschaft. Der Bundespräsident übergab das wertvolle Geschenk Direktor Alfred Waldis vom Verkehrshaus der Schweiz, das im vergangenen Dezember einem jungen Schweizer, Hans Bättig aus Perlen, die Teilnahme am Start von Apollo 17 ermöglicht hatte. Die amerikanische Raumfahrtbehörde NASA hatte damals, aus Anlaß der letzten bemannten Mondlandung, aus 76 Ländern je einen Mittelschüler zu einem zweitägigen Besuch der verschiedenen Raumfahrtzentren und anderen Anlagen in den USA eingeladen, wobei das Verkehrshaus für den Schweizer Teilnehmer das Patronat übernommen hatte.

Vereinfachung der Rechtschreibung? «Tatsachen und Meinungen»

(Mitg.) Die deutsche Rechtschreibung macht nicht nur Schülern Mühe. Kann und soll sie vereinfacht werden? Was wird dadurch gewonnen? Diesem erneut aktuellen, internationalen Thema gilt die Sendung «Tatsachen und Meinungen», die das Schweizer Fernsehen am Sonntag, 7. Oktober, um 18 Uhr, ausstrahlt. Unter der Leitung von Willy Kaufmann diskutieren der österreichische Schriftsteller Hans Weigel, der Germanist Dr. Paul Grebe aus Wiesbaden, Arns Hamburger vom dänischen Sprachinstitut und Nationalrat Alfons Müller-Marzöhl.

Reklame

Kassenobligationen mit neuen Ausgabebedingungen

5 1/4% Laufzeit 3-4 Jahre
5 1/2% Laufzeit 5-8 Jahre

Kassenobligationen sind sichere, ertragsreiche und anpassungsfähige Wertpapiere.

Bank Leu BANK LEU AG Bahnhofstrasse 32 8022 ZÜRICH Telefon 01 23 16 60

Schweizerischer Wochenrückblick

Am Montag haben die Bundesräte Hans Peter Tschudi, Roger Bonvin und Nello Celio auf Jahresende ihren Rücktritt aus der Landesregierung erklärt. Mutmaßungen, die sich in den Tagen zuvor zu einer eigentlichen Gerichtswelle verdichtet hatten, fanden in der für schweizerische Verhältnisse typischen Art mit einer nüchtern-sachlichen Mitteilung des Präsidenten der Vereinigten Bundesversammlung, ihre Bestätigung. In seiner Eigenschaft als Vizepräsident des Bundesrates würdigte Bundesrat Brugger in einer am Montag abgegebenen Erklärung die Verdienste der Departemänter um unser Land. Der durch die Tatsache der Dreiervakanz geschaffene, außerordentlich vielschichtige Problemkomplex der Amtsnachfolge beschäftigt seitlich nicht nur die betroffenen Fraktionen und Bundesratsparteien; das Thema bietet darüber hinaus willkommenen Stoff zu Spekulationen, die beispielsweise von Radio und Fernsehen in der Form eines Gesellschaftsspiels verbreitet werden. Die drei Fraktionen haben bekanntgegeben, daß sie die Entscheidung über ihre offiziellen Kandidaten Mitte November treffen werden; als Wahltag in der Vereinigten Bundesversammlung ist der 5. Dezember bestimmt worden.

Die Rücktritte aus dem Bundesrat haben das Interesse der Öffentlichkeit von den Verhandlungen der eidgenössischen Räte, die ihre Herbstsession am Mittwoch morgen zu Ende führten, naturgemäß abgelenkt. Nach eingehender Debatte stimmte der Nationalrat am Dienstag dem neuen Wasserwirtschaftsartikel zu, durch den eine zweckmäßige und haushälterische Bewirtschaftung der Wasservorkommen angestrebt wird; durch Mehrheitsbeschluß sprach sich der Rat allerdings gegen eine Generalklausel für die Befugnisse des Bundes aus. In Beantwortung einer Interpellation führte Bundesrat Celio aus, die Landesregierung werde die weitere Entwicklung der Großbanken aufmerksam verfolgen und darüber wachen, ob diese (wie versprochen) selbst die Grenzen eines volkswirtschaftlich und staatspolitisch sinnvollen Wachstums einzuhalten in der Lage seien. Der Ständerat bereinigte die Differenzen gegenüber dem Nationalrat beim Finanzausgleichsgesetz und ließ die Kredite für militärische Bauten und Landerwerbe sowie das Rüstungsprogramm 1973 gut.

Militärische Geschäfte standen auch auf der Traktandenliste der Bundesratsitzung vom Montag. Für die Konzeption der Luftkampfführung von grundsätz-

licher Bedeutung ist der Entscheid, nach dem Neim zum Erdkampfflugzeug Corsair nunmehr die erste Priorität bei der Beschaffung neuer Mittel auf die Verstärkung und Verbesserung des Raumschutzes zu legen. An einer Pressekonferenz bezeichnete es der Vorsteher des EMD als möglich, daß dem Bundesrat im ersten Quartal 1974 zwei Flugzeugtypen für eine Hauptevaluation vorgeschlagen werden. Der Bundesrat hat sodann, ohne konkrete Details bekanntzugeben, das Investitionsprogramm des EMD für die Jahre 1975 bis 1979 verabschiedet und die Ermächtigung erteilt, vier Abkommen über die Finanzhilfe an Entwicklungsländer in der Höhe von 118,75 Mio. Fr. zu unterzeichnen. Schließlich ist die Botschaft über den einen Unternehmensverlust von 153 Mio. Fr. aufweisenden Finanzvoranschlag 1974 der PTT zuhanden der eidgenössischen Räte verabschiedet worden.

Eine ganze Reihe von Vorschlägen und Begehren weist eine Eingabe auf, die der Schweizerische Bauernverband zur Gewährleistung des Paritätslohnes für die Landwirtschaft im kommenden Jahr an den Bundesrat gerichtet hat. Am Donnerstag ist der von einer Expertengruppe ausgearbeitete Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Allgemeinverbindlicherklärung von Rahmenmietverträgen in die Vernehmlassung gegeben worden. Gleichentags führte Bundesrat Furgler an einem Vortrag zur Raumplanung in Lausanne aus, daß mit Kosten von jährlich rund 40 Mio. Fr. für die Erstellung der Pläne und von 25 Mio. Fr. pro Jahr für die entsprechenden Infrastrukturen zu rechnen sei. Seit Montag befindet sich der Dalat Lama, das geistliche Oberhaupt der Tibeter, zu einem privaten Besuch in der Schweiz. Nach einem dreitägigen Aufenthalt in Genf begibt er sich nach Rikon im Tödtal, dem religiösen Zentrum der rund 1000 Tibeter in unserem Land. Das unbotmäßige Verhalten von Angehörigen einer Luftschutzrekretenschule Ende September ist vom zuständigen Untersuchungsrichter als Meuterei und Ungehorsam qualifiziert worden; die Schuldigen werden sich vor Divisionsgericht zu verantworten haben. An einer Pressekonferenz hat der Erziehungsdirektor des Kantons Zürich den Entwurf zu einem Gesetz über Schulversuche erläutert, das die rechtliche Grundlage für die Schaffung kantonal oder kommunaler Versuchs-schulen unter Abweichung von der ordentlichen Schulgesetzgebung schaffen soll.